

S T A T U T E N

I. Art und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name Unter dem Namen
Sitz VTW VEREINIGUNG FUER TECHNIK UND WIRTSCHAFT

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2

Zweck a) Die VTW fördert das Verständnis von jungen Leuten für die Zusammenhänge zwischen Technik und Wirtschaft. Sie informiert über die heutige Bedeutung und zukünftigen Möglichkeiten von Technik und Wirtschaft. Zu diesem Zweck baut sie einen qualifizierten Schuldienst auf und betreibt diesen in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Technorama der Schweiz. Die Leistungen des Schuldienstes werden allen interessierten Bildungsstätten und Lehrkräften kostenlos zur Verfügung gestellt.

b) Die VTW bezweckt die Unterstützung der Stiftung Technorama der Schweiz und stellt dieser insbesondere finanzielle Mittel zur Verfügung, und zwar zur konsequenten Förderung und Neugestaltung der Ausstellung Technorama in Richtung Infotainment (Information and Entertainment).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder Wirtschaftsunternehmen jeder Rechtsform oder diesen nahestehende Personen können Mitglieder sein.

Artikel 4

Aufnahme Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes erworben.

Artikel 5

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Urabstimmung bzw. Vereinsversammlung.

Artikel 6

Mitgliederbeiträge Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der minimale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10'000.-- und wird erstmals für das Jahr 1992 erhoben.

Artikel 7

Gönnerbeiträge Jedes Mitglied leistet zusätzlich einen seiner wirtschaftlichen Bedeutung und seinen finanziellen Möglichkeiten angemessenen Gönnerbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Vorstand separat vereinbart.

Artikel 8

Austritt Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf ein Jahresende.

Artikel 9

Ausschluss Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen der VTW entgegenwirkt, dem Ansehen der VTW schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Anhörung und Ermahnung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 10

Haftung Für Verbindlichkeiten der VTW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Artikel 11

Organe Die Organe der VTW sind folgende:

A. die Gesamtheit der Mitglieder:

1. Urabstimmung
2. Mitgliederversammlung

B. der Vorstand

C. die Kontrollstelle.

A. Die Gesamtheit der Mitglieder

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Funktion

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie übt ihre Funktionen in der Regel durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung), oder ausnahmsweise, wenn dies mindestens fünf Mitglieder verlangen oder der Vorstand anordnet, durch Versammlung der Mitglieder, aus (Vereinsbeschlüsse).

Für die Auflösung der Vereinigung hat zwingend eine Versammlung der Mitglieder stattzufinden.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Die Gesamtheit der Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder an der Urabstimmung bzw. Versammlung teilnehmen bzw. vertreten sind.

Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von 3/4 der stimmenden bzw. anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchgeführten zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen bzw. anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

- Stellvertretung Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber bzw. durch ihre Organe aus oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter.
- Verfahren Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Artikel 14

- Protokoll Ueber die Urabstimmungen und Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- Akteneinsicht Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das geheime Verfahren verlangt wurde.

Artikel 15

- Aufgaben Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget.
 - b) Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der von der Stiftung Technorama der Schweiz bezeichneten Vorstandsmitglieder.
 - e) Wahl der Kontrollstelle.
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - g) Aenderung der Statuten.

- h) Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

2. Abschnitt: Urabstimmung

Artikel 16

Durchführung Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt durch den Vorstand auf eigene Initiative, auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder der Kontrollstelle, mittels schriftlicher Unterbreitung ausgearbeiteter Abstimmungs- und Wahlvorschläge.

Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr in den ersten sechs Monaten statt.

Initiativrecht Die Mitglieder haben das Recht, ausgearbeitete Abstimmungsvorschläge oder Wahlvorschläge dem Vorstand zur Unterbreitung an die Mitglieder einzureichen. Die Urabstimmung ist innert zwei Monaten seit Einreichung der Anträge durchzuführen.

Stimmabgabe Die Mitglieder haben ihre Voten innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung der Unterlagen auf den dafür zugesandten Abstimmungs- bzw. Wahlformularen abzugeben.

Innerhalb des gleichen Zeitraumes können sie schriftlich die Einberufung der Versammlung der Mitglieder zur Behandlung der vorgelegten Geschäfte verlangen.

Artikel 17

Ergebnis Das Ergebnis der Urabstimmung wird den Mitgliedern mit Protokollauszug mitgeteilt.

Wird von fünf Mitgliedern fristgerecht die Einberufung der Versammlung verlangt, so ist das Ergebnis unbeachtlich und es wird zum Beschluss über die vorgelegten Angelegenheiten zur Versammlung eingeladen.

Aufbewahrung Die Unterlagen der Urabstimmung werden aufbewahrt.

3. Abschnitt: Versammlung der Mitglieder

Artikel 18

Einberufung Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen von fünf Vereinsmitgliedern, spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung, mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

B. Der Vorstand

Artikel 19

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 18 lit. d selbst.

Artikel 20

Wählbarkeit Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied, Teil eines Organes, Geschäftsführer oder gewillkürter Vertreter eines Mitgliedes ist.

Artikel 21

Vertretung Technorama Dem Leitenden Ausschuss der Stiftung Technorama der Schweiz steht das Recht zu, aus seiner Mitte drei Personen zu bezeichnen, welche gleichberechtigt mit den übrigen Mitgliedern Einsitz im Vorstand der VTW nehmen können. Diese müssen die in Art. 20 genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Der Direktor der Stiftung Technorama der Schweiz nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes der VTW mit beratender Stimme teil.

Artikel 22

Amtsdauer Die Amtsdauer des Präsidenten und der weiteren von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Entfällt während der

Amts-dauer eine Wählbarkeitsvoraussetzung, so scheidet die betreffende Person mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung statt.

Artikel 23

Einberufung Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Kontrollstelle zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort.

Artikel 24

Beschlussfassung Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit dem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

Artikel 25

Protokoll Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 26

Aufgaben Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere

- a) Leitung des Vereins.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Geschäftsführung im Rahmen der Finanzkompetenz.
- d) Wahl des Geschäftsführers.
- e) Einsetzung von Fachkommissionen.

- f) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung.
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- h) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- i) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- k) Vereinbarungen betreffend Gönnerbeiträge.

Artikel 27

Geschäftsführung

Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren einen Geschäftsführer und überträgt diesem bestimmte Aufgaben und Befugnisse.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 28

Fachkommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.

C. Die Kontrollstelle

Artikel 29

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisoren.

Artikel 30

Wählbarkeit

Mitglied der Kontrollstelle kann eine natürliche oder iuristische Person (nur Treuhand- und Revisionsgesellschaft) sein. Sie muss nicht Mitglied der VTW sein. Sie darf nicht gleichzeitig im Vorstand der VTW sein.

Artikel 31

Amtsdauer

Die Kontrollstelle wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 32

Aufgabe Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung und die Bilanz auf Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.

Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 33

Vereinsjahr Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es endet erstmals am 31. Dezember 1992.

Artikel 34

Auflösung Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist der Stiftung Technorama der Schweiz zuzuwenden.

Artikel 35

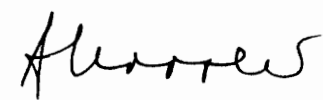
Inkraftsetzung Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. September 1991 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Winterthur, 13. Dezember 1993

Der Präsident:


Pierre Borgeaud

Der Geschäftsführer:


Dr. Arnold Kappler